

## §41

**Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln  
oder Vermögensgegenständen**

(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 21 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof der Republik (§ 77) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Republik erlassen.

(2) Sollen Mittel oder Vermögensgegenstände der Republik von Stellen außerhalb der Verwaltung der Republik verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

## §42

**Sachliche und zeitliche Bindung**

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden. Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(2) Bei übertragbaren Ausgaben können Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist. Der Minister der Finanzen kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung des Ministers der Finanzen; die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn in demselben oder einem anderen Einzelplan Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres nicht geleistet werden.

(4) Der Minister der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

## §43

**Deckungsfähigkeit**

Deckungsfähige Ausgaben dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

## §44

**Wegfall- und Umwandlungsvermerke**

(1) Über Ausgaben, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Haushaltsplan gezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Entsprechendes gilt für Personalstellen.

(2) Ist eine Personalstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Personalstelle derselben Vergütungsgruppe für Beschäftigte derselben Funktion nicht wieder besetzt werden.

(3) Ist eine Personalstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Personalstelle derselben Vergütungsgruppe für Beschäftigte derselben Funktion im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

## §45

**Umsetzung von Mitteln und Personalstellen**

(1) Der Ministerrat kann Mittel und Personalstellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses des Ministerrates bedarf es nicht, wenn die beteiligten Minister und der Minister der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

(2) Eine Personalstelle darf mit Einwilligung des Ministers der Finanzen in eine andere Verwaltung umgesetzt werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vor dringlicher Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Personalstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Bei Abordnungen (Delegierungen) können mit Einwilligung des Ministers der Finanzen die Personalausgaben von der abordnenden Verwaltung bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes weitergezahlt werden.

## § 46'

**Nutzungen und Sachbezüge**

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Angehörigen des öffentlichen Dienstes nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist.

## §47

**Baumaßnahmen, größere Beschaffungen,  
größere Entwicklungsvorhaben**

(1) Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen, es sei denn, daß es sich um kleine Maßnahmen handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 22 bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist; weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Ministers der Finanzen.

(2) Größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

## §48

**Öffentliche Ausschreibung**

(1) Dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muß eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Beim Abschluß von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren.

## §49

**Vorleistungen**

(1) Vor Empfang der Gegenleistung dürfen Leistungen der Republik nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(2) Werden Zahlungen vor Fälligkeit an die Republik entrichtet, kann nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen ein angemessener Abzug gewährt werden.

## §50

**Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes**

Zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle dürfen Verträge nur mit Einwilligung des zuständigen Ministers abgeschlossen werden. Dieser kann seine Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen übertragen. Satz 1 gilt nicht bei öffentlichen Ausschreibungen und Versteigerungen sowie in Fällen, für die allgemein Entgelte festgesetzt sind.